

**Insolvenzstatistik**



**Meldung X**

für die Erteilung der Restschuldbefreiung

Bitte beachten Sie bei der Beantwortung der Frage die Erläuterungen zu **1** bis **3** auf Seite 2 in dieser Unterlage.

Thüringer Landesamt für Statistik  
SG II.4.2  
Europaplatz 3  
Postfach 90 01 63  
99104 Erfurt

Sie erreichen uns über  
Telefon: 0361 37-84249  
E-Mail: [Insolvenzstatistik@statistik.thueringen.de](mailto:Insolvenzstatistik@statistik.thueringen.de)

Diese Meldung ist innerhalb von **vier Wochen nach Ablauf des sechsten dem Eröffnungsjahr folgenden Jahres** durch den Treuhänder/die Treuhänderin über das zuständige Amtsgericht, das die Vollzähligkeit prüft, an das statistische Amt zu übermitteln. Ergibt die Entscheidung vorher, ist die Meldung innerhalb von **vier Wochen nach Rechtskraft der Entscheidung** über das zuständige Amtsgericht an das statistische Amt zu liefern.

Ein neuer Tatbestand ergibt sich, wenn die Restschuldbefreiung nach der Erteilung widerrufen wird (§ 303 InsO), siehe Frage 2.5. In diesem Fall ist diese Meldung ein weiteres Mal über das zuständige Amtsgericht an das statistische Amt zu übermitteln, und zwar **innerhalb von vier Wochen nach Ablauf des siebten dem Eröffnungsjahr folgenden Jahres**. Ergibt die Entscheidung vorher, ist die Meldung innerhalb von **vier Wochen nach Rechtskraft der Entscheidung** über das zuständige Amtsgericht an das statistische Amt zu liefern.

**Hinweise zum Ausfüllen** ► **Siehe beigegefügte Unterlage.**

Name des Gerichtes: .....

Nummer des Gerichtes: .....  Ursprüngliches Aktenzeichen: .... **1**

Verfahrens-ID ..... **2**

Datum des Eröffnungsbeschlusses: .....     
Tag Monat Jahr

**Treuhänder/-in**

Nachname: .....

Vorname: .....

Straße, Hausnummer: .....

PLZ, Ort: .....

**Ansprechpartner/-in für Rückfragen (freiwillige Angabe)**

Nachname: .....

Vorname: .....

Telefon: .....  /   
Vorwahl Rufnummer

E-Mail: .....

**1 Name und Anschrift des Schuldners/der Schuldnerin (Bitte die bei Eröffnung des Verfahrens gültigen Kontaktdaten angeben.)**

Nachname: .....

Vorname: .....

Straße, Hausnummer: .....

PLZ, Ort: .....



## Insolvenzstatistik

### Meldung X

für die Erteilung der Restschuldbefreiung

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)<sup>1</sup>

#### Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Die bei den Treuhändern jährlich durchgeführte Erhebung dient der Gewinnung zuverlässiger und bundesweit vergleichbarer Daten zum Ausgang der Restschuldbefreiung. Hierzu wird erfragt, ob die Restschuldbefreiung beispielsweise erteilt oder versagt wurde und welche Gründe ausschlaggebend für eine Versagung waren.

Die Erhebung ist Bestandteil der Insolvenzstatistik. Diese Statistik dient dem Ziel, über das Insolvenzgeschehen in der Bundesrepublik Deutschland zu informieren. Darüber hinaus ist sie ein wichtiger konjunktureller Spätindikator.

#### Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht

Die Rechtsgrundlage ist das Insolvenzstatistikgesetz (InsStatG) in Verbindung mit dem BStatG. Erhoben werden die Angaben zu § 2 Nummer 4 Buchstabe b bis e InsStatG.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 4 Absatz 1 Satz 1 InsStatG in Verbindung mit § 15 BStatG. Nach § 4 Absatz 1 Satz 3 Nummer 2 InsStatG sind die zuständigen Treuhänder auskunftspflichtig. Nach § 4 Absatz 5 InsStatG sollen die Daten nach den bundeseinheitlichen Vorgaben des Statistischen Bundesamtes elektronisch übermittelt werden.

Nach § 15 Absatz 7 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

#### Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Nach § 5 Absatz 2 InsStatG dürfen an die fachlich zuständigen obersten Bundes- und Landesbehörden für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch wenn Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 5 Absatz 1 InsStatG dürfen die statistischen Ämter Ergebnisse veröffentlichen, auch wenn Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen, sofern diese Tabellenfelder keine Angaben zur Summe der Forderungen und zur Zahl der betroffenen Arbeitnehmer enthalten.

Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben

1. Einzelangaben zu übermitteln, wenn die Einzelangaben so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft den Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können (faktisch anonymisierte Einzelangaben),
2. innerhalb speziell abgesicherter Bereiche des Statistischen Bundesamtes und der statistischen Ämter der Länder Zugang zu Einzelangaben ohne Name und Anschrift (formal anonymisierte Einzelangaben) zu gewähren, wenn wirksame Vorkehrungen zur Wahrung der Geheimhaltung getroffen werden.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Einzelangaben erhalten.

<sup>1</sup> Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter <https://www.gesetze-im-internet.de/>.

